



# BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT

## 5/2005

22. November 2005

### Elterngeld: Berufstätige Eltern profitieren meist

Bruno Kaltenborn und Juliana Schiwarov

#### Einleitung

In der politischen Diskussion besteht ein grundsätzlicher Konsens, dass Deutschland für eine nachhaltige Wirtschafts-, Sozial- und Finanzpolitik mehr Kinder braucht. Im Koalitionsvertrag haben sich daher CDU, CSU und SPD [2005] darauf geeinigt, das Erziehungsgeld in ein einkommensabhängiges Elterngeld nach skandinavischem Vorbild umzuwandeln. Diese Neugestaltung der Transferleistungen zielt auf einen Ausgleich der elterlichen Opportunitätskosten infolge einer Erwerbsunterbrechung. Vor allem berufstätigen Paaren soll die Entscheidung für ein (weiteres) Kind erleichtert werden. Entsprechend sollen sie von der neuen Regelung profitieren.

#### Finanzielle Förderung von Eltern

Mit der Unterbrechung einer Erwerbstätigkeit durch eine Elternzeit sind insbesondere finanzielle Einbußen verbunden: zum einen entfällt das Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils, zum anderen treten im Anschluss an eine Elternzeit Lohnreduktionen aufgrund geringerer Berufserfahrung auf. Darüber hinaus erschwert der eingeschränkte zeitliche Rahmen Berufsrückkehrer/innen eine Vollzeitberufstätigkeit und einen stetigen beruflichen Aufstieg.

Durch den Staat wird der zeitweise Ausfall eines Erwerbseinkommens und eine anschließende Lohnreduktion abgemildert, so dass sich die Bruttoentgelteinbußen nicht in vollem Umfang in einer Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens niederschlagen. So führt eine Verminderung bzw. ein Wegfall von Bruttoerwerbseinkommen zu reduzierten Sozialabgaben

und geringerer Einkommensteuer und gleichzeitig zu einer Ausweitung der staatlichen Sozialleistungen (z.B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld II).

Die Abbildung 1 zeigt die Änderung der verschiedenen Einkommenskomponenten durch ein Kind in den ersten 18 Lebensjahren bei Ehepaaren mit mittlerem bzw. höherem Einkommen.

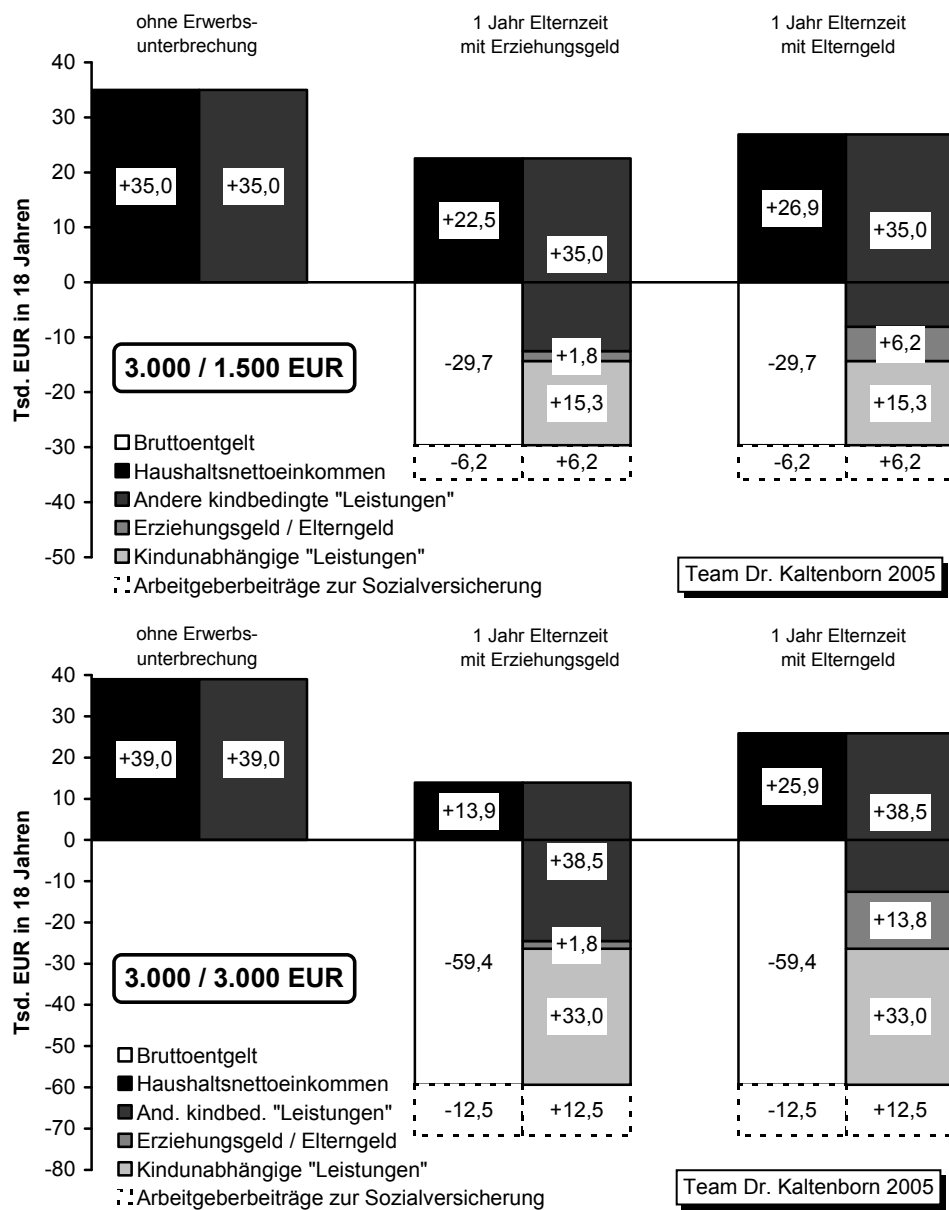
Betrachtet man die Einkommenssituation in Familien mit zwei Vollzeitbeschäftigten während der ersten 18 Lebensjahre eines Kindes, ergibt sich ohne Erwerbsunterbrechung beispielsweise ein erhöhtes Haushaltsnettoeinkommen zwischen 35.000 EUR und 39.000 EUR gegenüber kinderlosen Ehepaaren (Abbildung 1).

Geht man jedoch davon aus, dass bei zwei Vollzeitbeschäftigten die/der Ehepartner/in mit dem geringeren Einkommen im ersten Lebensjahr des Kindes ihre/seine Erwerbstätigkeit unterbricht (Elternzeit), dann resultieren daraus Bruttoentgelteinbußen (zeitweiser Wegfall eines Erwerbseinkommens und anschließende Lohnreduktion). Bei Ehepaaren mit zwei Vollzeitbeschäftigten (Bruttoentgelt 3.000 und 1.500 EUR monatlich bzw. beide 3.000 EUR monatlich) bedeutet dies über 18 Jahre hinweg eine Bruttoentgelteinbuße (einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung) von 35.900 EUR bzw. 71.900 EUR. Diese Bruttoentgelteinbußen führen jedoch lediglich zu einer Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens um 12.500 EUR bzw. 25.100 EUR im Vergleich zur Situation ohne Erwerbsunterbrechung. Im Übrigen erfolgt ein staatlicher Ausgleich. Zu Lasten des Familienhaushaltes geht dabei in beiden Fällen gut ein Drittel<sup>1</sup> der Bruttoentgelteinbußen, während der Staat durch vermin-

*BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT* bietet Entscheidungsträger/innen kompakte und systematische Auswertungen von Ideen und Erkenntnissen aus Wissenschaft, Politik und Praxis. Dabei liegt der Fokus auf dem Themenfeld Arbeitsmarkt.

<sup>1</sup> Die Nettoentgelteinbuße (z.B. 35.000 EUR - 22.500 EUR = 12.500 EUR) aufgrund einer einjährigen Erwerbsunterbrechung beträgt nur ein Drittel der entsprechenden Bruttoentgelteinbuße einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (z.B. 29.700 EUR + 6.200 EUR = 35.900 EUR).

**Abbildung 1: Änderung verschiedener Einkommenskomponenten von Ehepaaren mit zwei Vollzeitbeschäftigten durch ein Kind mit und ohne einjährige Erwerbsunterbrechung**



Lesehilfe (oben): Bei einem Ehepaar mit zwei Vollzeitbeschäftigten (1.500 und 3.000 EUR monatlich) erhöht sich durch die Geburt eines Kindes durch staatliche „kindbedingte“ Leistungen (z.B. Kindergeld, einkommensteuerlicher Kinderfreibetrag) im Verlauf der ersten 18 Lebensjahre das Haushaltsnettoeinkommen um 35.000 EUR. Falls der geringer verdienende Elternteil im ersten Lebensjahr des Kindes seine Erwerbstätigkeit unterbricht, reduziert sich sein Bruttoentgelt unter Berücksichtigung einer anschließenden Lohnreduktion in den ersten 18 Lebensjahren um 29.700 EUR (zzgl. 6.200 EUR Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung). Das Haushaltsnettoeinkommen reduziert sich nur um etwa 12.500 EUR (35.000 - 22.500 EUR) im Vergleich zur Situation ohne Erwerbsunterbrechung; Ursache dafür ist ein Ausgleich durch unterschiedliche Komponenten des Steuer-Transfer-Systems, z.B. 1.800 EUR Erziehungsgeld. Bei einem Elterngeld von 6.200 EUR statt des Erziehungsgeldes würde sich das Haushaltsnettoeinkommen nur um etwa 8.000 EUR reduzieren (35.000 - 26.900 EUR).

Anmerkung: Dargestellt sind die Änderungen verschiedener Einkommenskomponenten eines Ehepaars mit zwei sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten (Bruttoentgelt 3.000 und 1.500 EUR bzw. beide 3.000 EUR monatlich) aufgrund eines Kindes in den ersten 18 Lebensjahren mit und ohne Erwerbsunterbrechung im ersten Lebensjahr des Kindes, wobei im Anschluss an die Erwerbsunterbrechung eine empirisch geschätzte Lohnreduktion zugrunde gelegt wurde (Rechtsstand 1. Januar 2003, rechts unter Berücksichtigung des Elterngeldes anstelle des Erziehungsgeldes). Ohne Erwerbsunterbrechung: Änderungen aufgrund eines Kindes im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar. 1 Jahr Elternzeit: Änderungen aufgrund eines Kindes mit einer einjährigen Erwerbsunterbrechung (mit Erziehungsgeld bzw. Elterngeld) eines Elternteils (oben: des geringer verdienenden) im Vergleich zu einem kinderlosen Ehepaar. Kindunabhängige „Leistungen“: Reduktion des Bruttoentgelts, soweit es auch bei einem kinderlosen Ehepaar nicht zu einer Reduktion des Haushaltsnettoeinkommens führt; Elterngeld von 67% berechnet ausgehend von einem Bruttoverdienst von 1.500 / 3.000 EUR monatlich mit Steuerklasse V/IV ohne Kinder.

Quelle: KALTENBORN [2004], BEBLO und WOLF [2002], CDU, CSU und SPD [2005], eigene Berechnungen.

derte Einkommensteuer und Sozialabgaben sowie verschiedene Sozialleistungen knapp zwei Drittel der Bruttoentgelteinbußen trägt. Der Anteil des gegenwärtigen Erziehungsgeldes<sup>2</sup> am staatlichen Ausgleich beträgt 8% bzw. 4% (bei 1.500 EUR / 3.000 EUR monatlich brutto). Mit zunehmendem Familieneinkommen wird die Bruttoentgelteinbuße anteilig weniger durch Erziehungsgeld und mehr durch reduzierte Einkommensteuer ausgeglichen.

### **Einkommenswirkungen des neuen Elterngeldes**

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Ersetzung des Erziehungsgeldes durch ein Elterngeld mit Lohnersatzfunktion dient der Milderung der Opportunitätskosten einer Erwerbsunterbrechung. Das geplante Elterngeld soll grundsätzlich für ein Jahr gezahlt werden und 67% des vor der Geburt gezahlten Nettoentgelts betragen, maximal jedoch 1.800 EUR monatlich. Orientierungspunkt hierfür war die Lohnersatzleistung Arbeitslosengeld im Falle von Arbeitslosigkeit. Nicht erwerbstätige Eltern sowie Geringverdiener/innen sollen einen Mindestbetrag erhalten, dessen Höhe noch nicht festgelegt wurde.

Für die oben betrachteten berufstätigen Ehepaare führt das geplante Elterngeld im Vergleich zum Status quo über die ersten 18 Lebensjahre des Kindes hinweg zu einer deutlichen Steigerung des Haushaltsnettoeinkommens um 4.400 EUR bzw. 12.000 EUR (bei 1.500 EUR / 3.000 EUR monatlich brutto). Dadurch werden künftig von der Bruttoentgelteinbuße in Höhe von 35.900 EUR bzw. 71.900 EUR durch den Staat nicht mehr nur knapp zwei Drittel, sondern 77% bzw. 82% ausgeglichen (vgl. auch Abbildung 1). Durch das vorgesehene Elterngeld ist dieser staatliche Ausgleich bei den hier betrachteten Ehepaaren bei einer höheren Bruttoentgelteinbuße also nicht nur absolut, sondern auch relativ höher. Dies liegt an der geplanten proportionalen Koppelung des Elterngeldes an das Nettoentgelt bei gleichzeitiger progressiver Entlastung bei der Einkommensteuer. Der Anteil des vorgesehenen Elterngeldes am staatlichen Ausgleich wird bei den hier betrachteten Ehepaaren im Vergleich zum Erziehungsgeld von 8% bzw. 4% auf etwas mehr als 22% steigen. Damit wird das Elterngeld bei höheren Einkommen eine deutlich größere finanzielle Wirkung als das Erziehungsgeld haben.

<sup>2</sup> Das steuerfinanzierte Erziehungsgeld des Bundes wird in den ersten beiden Lebensjahren eines Kindes in der Regel in Höhe von 300 EUR monatlich gewährt, sofern ein Elternteil nicht in Vollzeit erwerbstätig ist. Das Erziehungsgeld sinkt insbesondere ab dem siebten Lebensmonat mit höherem Familieneinkommen.

Für nicht erwerbstätige Eltern und Geringverdiener/innen wird das geplante Elterngeld trotz des vorgesehenen Mindestbetrages voraussichtlich geringer als das Erziehungsgeld sein. Das liegt vor allem an der Verkürzung der regulären Bezugsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr.

### **Fazit**

Die Koalition plant das degressiv einkommensabhängige Erziehungsgeld durch ein progressiv einkommensabhängiges Elterngeld zu ersetzen. Während das Erziehungsgeld für maximal zwei Jahre in Höhe von 300 EUR monatlich gewährt wird, soll das Elterngeld bei maximal 1.800 EUR monatlich für ein Jahr gezahlt werden. Durch diese Umstellung profitieren berufstätige Eltern, die für ein Jahr ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen.

Anders als das Erziehungsgeld, das eine Anerkennung für die persönliche Betreuung des Kindes in seinen ersten beiden Lebensjahren darstellen soll, soll das Elterngeld die elterlichen Opportunitätskosten aufgrund einer Erwerbsunterbrechung ausgleichen (Lohnersatzfunktion).

Die Bruttoentgelteinbuße, die mit einer einjährigen Erwerbsunterbrechung verbunden ist, wird bei Ehepaaren mit zwei Vollzeitbeschäftigten mit einem Bruttoentgelt zwischen 1.500 EUR und 3.000 EUR monatlich derzeit zu knapp zwei Dritteln vom Staat ausgeglichen. Durch das geplante Elterngeld steigt dieser Ausgleich vor allem für Bezieher/innen mittlerer und höherer Einkommen deutlich, teilweise auf 82%. Durch diesen höheren Ausgleich steigt also vor allem für diese Gruppe gegenüber dem Status quo das Haushaltsnettoeinkommen bei einer Erwerbsunterbrechung im ersten Lebensjahr eines Kindes.

Nicht erwerbstätige Eltern und Geringverdiener/innen hingegen werden durch das geplante Elterngeld voraussichtlich über weniger Nettoeinkommen als im Status quo verfügen.

### **Literatur**

BEBLO, MIRIAM, und ELKE WOLF [2002]: *Wage Penalties for Career Interruptions, An Empirical Analysis for West Germany*, ZEW Discussion Paper, No. 02-45, Mannheim.

CDU, CSU und SPD [2005]: *Gemeinsam für Deutschland - mit Mut und Menschlichkeit*, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene für die 16. Legislaturperiode, 11. November 2005, o.O.

KALTENBORN, BRUNO [2004]: *Wirkungen von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub*, Expertise im Auftrag der BMS Consulting für die Bezirksregierung Münster, unter Mitarbeit von PETRA KNERR, abgeschlossen 6. November 2003, Beiträge zur Wirtschaftsforschung und Politikberatung, Nr. 25, November 2004, Berlin.

**BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT**

Nr. 5/2005, 22. November 2005:

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov

**Elterngeld: Berufstätige Eltern profitieren meist**

Nr. 4/2005, 22. November 2005:

Kaltenborn, Bruno, und Nina Wielage

**Kombilöhne: Erfahrungen und Ausblick**

Nr. 3/2005, 22. November 2005:

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov

**Hartz IV: Föderale Lastenverteilung umstritten**

Nr. 2/2005, 22. November 2005:

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov

**Hartz IV: Ausgaben deutlich unterschätzt**

Nr. 1/2005, 22. November 2005:

Kaltenborn, Bruno, und Juliana Schiwarov

**Hartz IV: Deutlich mehr Fürsorgeempfänger/innen**

**Impressum**

*BLICKPUNKT ARBEIT UND WIRTSCHAFT*, Jg. 1, Nr. 5/2005

Internet: <http://www.wipol.de>

Herausgeber: Dr. Bruno Kaltenborn

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Erscheinungsort: Berlin

ISSN 1861-9436

Alle Rechte vorbehalten.